

# Satzung

der

## ARBEITSGEMEINSCHAFT HESSISCHER WASSERKRAFTWERKE

Die in anliegender Sammelerklärung ( Anlage 1) aufgeführten und die durch Einzelerklärung beigetretenen Inhaber von Kleinkraftwerken bilden die

„Arbeitsgemeinschaft Hessischer Wasserkraftwerke“  
( abgekürzt A H W ).

Sitz der AHW ist Frankfurt/Main.

### § 1

#### Zweck der AHW

Die AHW soll die wirtschaftlichen, fachlichen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder vertreten und fördern. Sie soll insbesondere :

- a) die Mitglieder bei dem Ausbau ihrer Wasserkraftanlagen zur Erzeugung elektrischer Energie und Einspeisung in das öffentliche Versorgungsnetz beraten und vertreten,
- b) die Mitglieder in Fragen des Wasserrechts und der Wasserkraftwirtschaft beraten und vertreten,
- c) Verhandlungen mit den zuständigen Energieunternehmen über die Stromeinspeisung , Strompreise und Stromlieferungsverträge führen,
- d) die Mitglieder beim Abschluss von Stromlieferungsverträgen beraten und vertreten,
- e) bei Schaffung neuer Wasser- und Energiegesetze mitwirken, soweit die Interessen der Kleinkraftwerke berührt werden,
- f) durch Rundschreiben die Mitglieder laufend unterrichten sowie gemeinsame Tagungen und Besichtigungen durchführen.

### § 2

#### Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der AHW können die Inhaber von Kleinkraftwerken und sonstige Interessenten in Hessen werden. Kleinkraftwerke oder sonstige Interessenten in den angrenzenden Bundesländern können als Mitglieder aufgenommen werden, sofern in dem betreffenden Land noch kein gleichartiger Zusammenschluss besteht. Darüber hinaus können Elektrizitäts-Versorgungs-Unternehmen, soweit sie Kleinkraftwerke besitzen, die Mitgliedschaft erwerben.
- (2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung kann der Bewerber die Mitgliederversammlung anrufen; diese entscheidet endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus der Arbeitsgemeinschaft. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich beim Vorstand angezeigt werden.
- (4) Mitglieder, welche dem Zweck der AHW entgegenhandeln oder ihr Ansehen schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschließungsbescheides eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet entgültig.

### § 3

#### Organe

Die Organe der AHW sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

### § 4

#### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied.
- (2) Der Vorstand und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung bzw. durch schriftliche Abstimmung der Mitglieder kann der Vorstand bevollmächtigt werden, alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft in bestimmten Punkten gegenüber öffentlichen Stellen und Elektrizitäts-Versorgungs-Unternehmen zu vertreten und für die Mitglieder rechtsverbindlich zu unterzeichnen, die für sich die Vollmacht erteilen.
- (4) Der Vorstand kann diese Vollmacht durch einstimmigen Beschluss auf den Vorsitzenden, ein Vorstandsmitglied oder den Geschäftsführer der AHW übertragen.
- (5) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes kann entgeltlich erfolgen. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden Mitglieder.

### § 5

#### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Mindestfrist von einer Woche einberufen. In besonders dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden. Mitgliederversammlungen finden je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich statt.
- (2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (3) Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt im besonderen:
  1. Die Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Vorstandes.
  2. Die Einsetzung von Ausschüssen.
  3. Die Festsetzung von Beiträgen.
  4. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes.
  5. Die Bestellung von zwei Kassenprüfern.
  6. Die Bestellung eines Geschäftsführers.
  7. Die Änderung der Satzung.
- (6) Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die beabsichtigte Satzungsänderung ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

### § 6

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## § 7

### Geschäftsstelle

Am Sitz der AHW kann eine Geschäftsstelle errichtet werden.

## § 8

### Beiträge

- (1) Die aus der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft erwachsenden Kosten sind von den Mitgliedern durch Beiträge aufzubringen.
- (2) Die Beiträge werden bei der Aufstellung des Haushaltsplanes durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt und halbjährlich erhoben.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Ersten des auf den Eintritt folgenden Monats. Die für die Beitragsberechnung erforderlichen Angaben sind der Geschäftsstelle auf Anforderung zu machen.

## § 9

### Auflösung

- (1) Die Auflösung der AHW erfolgt in einer hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, wenn sie von drei Viertel der abstimmenden Mitglieder beschlossen wird. Die Einberufungsfrist für diese Mitgliederversammlung beträgt mindestens zwei Wochen.
- (2) Über die Verwendung des nach der Auflösung noch vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 8. Oktober 1957 in Kassel.  
Ergänzung des § 4 um einen neuen Abs. 5 beschlossen in der Mitgliederversammlung am  
25.10.2013 in Schwalmstadt-Allendorf